

Haushaltssatzung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Landkreis Harz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 26. März 2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Harz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	461.182.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	467.709.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.302.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	457.568.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.281.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.281.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.095.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 9.166.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 143.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. Steuerkraftzahlen	38,90 v.H.
2. Allgemeine Zuweisungen	38,90 v.H.

§ 6

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen und/oder Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Dies gilt entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

1. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes 3 v. H. übersteigen.
2. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtzahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
3. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Halberstadt, den 30.04.2025



Balcerowski
Landrat

(Siegel)

